

AGB von Auerberg Media vertreten durch Felix Wollner

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Auerberg Media (im folgenden „Produzent“)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Auerberg Media, vertreten durch Felix Wollner (nachfolgend „Produzent“).

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Produzent ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB.

Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Auftrags sollen in Textform, insbesondere per E-Mail, dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben auch dann wirksam, wenn sie nicht in diesen AGB enthalten sind.

Soweit im jeweiligen Angebot oder Auftrag abweichende oder weitergehende Regelungen zu Leistungsumfang, Nutzungsrechten, Vergütung oder sonstigen Vertragsbedingungen vereinbart werden, gehen diese den entsprechenden Regelungen dieser AGB vor.

§ 2 Vertragsschluss

Die Angebote des Produzenten sind freibleibend und unverbindlich, sofern im jeweiligen Angebot nichts Abweichendes bestimmt ist.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Die Annahme kann in Textform oder durch eine sonstige eindeutige Erklärung erfolgen. Auch die Beauftragung per E-Mail, Messenger, Telefon oder mündlich kann zum Vertragsschluss führen.

Maßgeblich für den Umfang der geschuldeten Leistungen sind das Angebot, die darin genannten Leistungsbestandteile sowie ausdrücklich vereinbarte Änderungen und Ergänzungen.

§ 3 Kosten

Die Kosten für die Produktion ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Auftrag und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Bei der Berechnung von Teilleistungen und Produktionsleistungen wird, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, die im Angebot angegebene voraussichtliche Laufzeit der Produktion zugrunde gelegt.

Im vereinbarten Honorar sind die im § 5 genannten Nutzungsrechte an der fertigen Produktion enthalten.

Nicht im Honorar enthalten sind, sofern im Angebot nicht ausdrücklich vereinbart:

- Vervielfältigungen und Datenträger,
- zusätzliche Versionen und Sprachfassungen,
- Übersetzungen und Untertitel,
- Normwandlungen und sonstige technische Konvertierungen,
- Reise-, Übernachtungs- und Fahrtkosten sowie Spesen,
- zusätzlich beauftragtes Personal oder externe Dienstleister,
- Lizenzkosten für Musik, Stockmaterial, Schriften, Plugins, Templates oder sonstige Drittanbieterinhalte, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots sind,
- die Herausgabe von Rohmaterial, Projektdateien und sonstigen Produktionsdaten.

Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vom vereinbarten Auftrag zurück, trägt der Auftraggeber die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten sowie die bis dahin erbrachten Leistungen.

§ 4 Vergütung

Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsweise:

- 50 % der vereinbarten Vergütung bei Auftragsannahme,
- 50 % der vereinbarten Vergütung nach Fertigstellung der Produktion.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Produzent ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe sowie den gesetzlichen Verzugschaden geltend zu machen.

Bei erheblichem Zahlungsverzug oder sonstiger erheblicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Produzent nach vorheriger angemessener Fristsetzung, soweit diese gesetzlich erforderlich ist, zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 5 Rechte

Die einfachen Nutzungsrechte an der fertiggestellten und vollständig bezahlten Produktion werden dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.

Die Nutzungsrechte beziehen sich auf die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Nutzungszwecke und umfassen, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, insbesondere die Nutzung auf der eigenen Website, auf Social-Media-Plattformen, auf digitalen Plattformen, bei Präsentationen, Veranstaltungen, Messen, für die eigene Unternehmens- und Öffentlichkeitskommunikation sowie für digitale und analoge Werbemaßnahmen des Auftraggebers.

Eine Nutzung für darüber hinausgehende Zwecke, insbesondere die Weitergabe an Dritte zur eigenständigen Nutzung, die Weiterlizenzierung oder der Verkauf der Produktion, bedarf der vorherigen Zustimmung des Produzenten, soweit dies nicht ausdrücklich im Auftrag vereinbart wurde.

Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt grundsätzlich zeitlich und räumlich unbeschränkt, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Die Nutzungsrechte an Rohmaterial, unbearbeiteten Aufnahmen, Projektdateien, Zwischenständen, Arbeitsdateien, Templates und sonstigen Produktionsdaten werden nicht übertragen und verbleiben beim Produzenten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Produzent ist berechtigt, die Produktion technisch erforderlichen oder für die vereinbarte Nutzung üblichen Anpassungen und Formatierungen zu unterziehen.

Die eingeräumten Nutzungsrechte an der fertiggestellten Produktion berechtigen nicht zur isolierten Entnahme, Weiterverwendung oder Bearbeitung einzelner Bild-, Video-, Audio-, Grafik- oder sonstiger Bestandteile der Produktion für andere Produktionen oder eigenständige Nutzungszwecke, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere für die Verwendung einzelner vom Produzenten erstellter Aufnahmen in anderen Film-, Video-, Werbe- oder Kommunikationsproduktionen des Auftraggebers oder Dritter.

Der Produzent ist berechtigt, die fertiggestellte Produktion zu eigenen Referenz-, Marketing- und Demonstrationszwecken zu verwenden, sofern im jeweiligen Auftrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 6 Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte und Rechte Dritter

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm bereitgestellten Inhalte und Materialien für den vereinbarten Produktionszweck verwendet werden dürfen.

Dies gilt insbesondere für Fotos, Videos, Filmaufnahmen, Audioaufnahmen, Musik, Texte, Grafiken, Logos, Animationen, Schriften, Stockmaterial, KI-generierte Inhalte sowie sonstige Inhalte, an denen Rechte Dritter bestehen können.

Der Auftraggeber versichert, dass er über die für die vereinbarte Produktion erforderlichen Rechte und Einwilligungen verfügt und berechtigt ist, die entsprechenden Inhalte dem Produzenten zur Verfügung zu stellen und deren Verwendung, Bearbeitung und Verbindung mit anderen Inhalten im Rahmen des Auftrags zu gestatten.

Der Auftraggeber räumt dem Produzenten die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Nutzungsrechte an den bereitgestellten Inhalten ein. Dies umfasst, soweit für die vereinbarte Produktion erforderlich, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbindung mit anderen Werken, Speicherung und Veröffentlichung im Rahmen der Vertragserfüllung.

Der Auftraggeber ist insbesondere dafür verantwortlich, dass durch die Verwendung der von ihm bereitgestellten Inhalte keine Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Markenrechte, Datenschutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

Werden dem Produzenten Inhalte ausdrücklich zur Verwendung in einer Produktion übergeben oder wird deren Verwendung vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt, darf der Produzent grundsätzlich davon ausgehen, dass der Auftraggeber hierzu berechtigt ist, sofern für den Produzenten keine konkreten Anhaltspunkte für entgegenstehende Rechte oder Nutzungsbeschränkungen bestehen.

Der Auftraggeber stellt den Produzenten von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden fehlenden Berechtigung zur Nutzung der vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte entstehen. Die Freistellung umfasst, soweit erforderlich, auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

Die Freistellung gilt nicht, soweit und in dem Umfang, in dem der Produzent die betreffende Rechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

§ 7 Haftung

Der Produzent haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Produzenten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Produzent nur für den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Im Übrigen ist die Haftung des Produzenten für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Für den Verlust oder die Beschädigung von vom Auftraggeber übergebenen Originalen, Datenträgern oder sonstigen Ausgangsmaterialien haftet der Produzent im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von ihm übergebene Originale und sonstige wichtige Daten vor Übergabe angemessen zu sichern.

Für vom Auftraggeber bereitgestellte oder ausdrücklich zur Verwendung vorgegebene Inhalte gelten die Regelungen des § 6 dieser AGB. Eine Haftung des Produzenten für fehlende Nutzungsrechte des Auftraggebers besteht nicht, soweit der Produzent die betreffende Rechtsverletzung nicht selbst zu vertreten hat.

Für nachträgliche Änderungen von Plattformen, auf denen eine Produktion veröffentlicht wird, insbesondere Änderungen von Nutzungsbedingungen, technischen Anforderungen, Algorithmen, Monetarisierungsbedingungen, automatisierten Prüfverfahren, Sperrungen oder Löschungen, haftet der Produzent nicht, soweit diese Umstände nicht vom Produzenten zu vertreten sind.

Eine Haftung für höhere Gewalt sowie für Verzögerungen oder Ausfälle aufgrund von Umständen, die der Produzent nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 Versicherung

Vom Auftraggeber übergebene Gegenstände, Datenträger, Originale und sonstige Materialien werden vom Produzenten nicht über die bestehenden betrieblichen Versicherungen hinaus versichert.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, von ihm übergebene Originale und Daten vor der Übergabe angemessen zu sichern und erforderlichenfalls eigene Versicherungen für diese Gegenstände abzuschließen.

Der Produzent ist berechtigt, digitale Kopien der zur Bearbeitung übergebenen Daten anzufertigen, soweit dies für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

§ 9 Produktionsabnahme

Nach Fertigstellung erhält der Auftraggeber die vereinbarte Produktion zur Prüfung und Abnahme.

Der Auftraggeber hat das Recht auf zwei Korrekturschleifen, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde. Hierzu gehören insbesondere Änderungen an Bildfolgen, Texten, Musik, Grafiken oder vergleichbaren gestalterischen Bestandteilen, soweit diese Änderungen nicht auf nachträglichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags beruhen.

Änderungen oder zusätzliche Leistungen, die über die vereinbarten Korrekturschleifen hinausgehen oder auf nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers beruhen, werden mit 70 € pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer berechnet, sofern im Angebot kein anderer Stundensatz vereinbart wurde.

Der Auftraggeber hat die Produktion innerhalb von sieben Werktagen nach Übergabe zu prüfen und dem Produzenten innerhalb dieser Frist technische oder inhaltliche Beanstandungen sowie Änderungswünsche im Rahmen der vereinbarten Korrekturschleifen in Textform mitzuteilen.

Eine Korrekturschleife umfasst jeweils eine gebündelte Rückmeldung des Auftraggebers zu der zur Prüfung übergebenen Fassung.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Produktion als abgenommen, soweit gesetzlich zulässig.

Beanstandungen wegen technischer Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Übergabe der Produktion mitzuteilen. Dies

gilt nicht für Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erkennbar waren.

Die Produktion wird in derjenigen technischen und gestalterischen Qualität hergestellt, die sich aus dem Angebot, dem vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls den vom Produzenten vorgelegten Referenzen ergibt.

Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Inhalte sowie für die rechtliche Zulässigkeit der vom Auftraggeber vorgegebenen oder bereitgestellten Inhalte liegt beim Auftraggeber. Die Verantwortlichkeit des Produzenten für eigene Leistungen und eigenes Verschulden bleibt unberührt.

§ 10 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Produzenten bei der Durchführung des Auftrags angemessen zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen, Materialien, Ansprechpartner, Zugangsmöglichkeiten und Freigaben rechtzeitig bereitzustellen.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten oder ausdrücklich zur Verwendung gewünschten Inhalte rechtmäßig verwendet werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Personenaufnahmen, Fotos, Videos, Musik, Texte, Grafiken, Marken, Logos, Stockmaterial, Schriften und sonstige Inhalte Dritter.

Der Auftraggeber ist insbesondere für die Einholung der erforderlichen Einwilligungen der von ihm zur Aufnahme oder Verwendung vorgesehenen Personen verantwortlich, sofern deren Einwilligung nicht durch den Produzenten eingeholt wird.

Wünscht der Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Musiktitels oder sonstigen fremden Werkes, ist dies vor dessen Verwendung mit dem Produzenten abzustimmen. Der Auftraggeber ist für die erforderlichen Rechte und Lizenzen verantwortlich, sofern die Rechtebeschaffung nicht ausdrücklich als Leistung des Produzenten vereinbart wurde.

Bringt der Auftraggeber eigenes Material oder Material Dritter in die Produktion ein, gilt § 6 dieser AGB.

Der Auftraggeber informiert den Produzenten unverzüglich über ihm bekannte Einschränkungen, Nutzungsbeschränkungen, Exklusivvereinbarungen oder sonstige Umstände, die einer vorgesehenen Nutzung von bereitgestellten Materialien entgegenstehen könnten.

§ 11 Lieferzeiten und Termine

Vom Produzenten angegebene Lieferzeiten und Termine sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart, voraussichtliche Termine.

Der Produzent ist berechtigt, vereinbarte Lieferzeiten angemessen zu verlängern, wenn Verzögerungen durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, technische Störungen, Nichtbelieferung durch Lieferanten oder sonstige vom Produzenten nicht zu vertretende Umstände verursacht werden.

Die Produktion wird nach Maßgabe des im Angebot vereinbarten Zeitplans durchgeführt. Sofern im Angebot kein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart wurde, erfolgt die Fertigstellung innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung des Umfangs der Produktion und der erforderlichen Mitwirkung des Auftraggebers.

Voraussetzung für die Einhaltung des vorgesehenen Produktionszeitraums ist die rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers. Verzögerungen, die wesentlich auf eine verspätete Bereitstellung von Informationen, Materialien, Freigaben oder Drehterminen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, verlängern die vereinbarte Produktionszeit angemessen.

Wird die Produktion aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums fertiggestellt, ist der Produzent berechtigt, bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten abzurechnen.

§ 12 Übergabe und Datenübertragung

Physische Versendungen von Gegenständen, Datenträgern oder sonstigen Materialien erfolgen auf Kosten des Auftraggebers, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Bei einem Versand durch einen vom Auftraggeber beauftragten Transportdienstleister geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transportdienstleister auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.

Die Übermittlung digitaler Daten erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg oder über geeignete Online-Dienste. Für die sichere Speicherung und Archivierung der übermittelten Daten nach deren Übergabe ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 13 Drittaufträge und Vertraulichkeit

Der Auftraggeber trägt, sofern nicht anders vereinbart, die Kosten für Aufträge an Dritte, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung im Zusammenhang mit dem Auftrag des Produzenten erteilt werden.

Der Produzent verpflichtet sich, über vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach offensichtlich vertraulich sind, Stillschweigen zu bewahren.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, ohne Verschulden des Produzenten öffentlich bekannt werden oder die der Produzent aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offenlegen muss.

§ 14 Referenznutzung und Eigenwerbung

Dem Produzenten wird das Recht eingeräumt, seinen Namen und sein Logo im Vor- oder Abspann der Produktion als Produktionsnachweis zu nennen, sofern im Angebot oder Auftrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Der Produzent ist berechtigt, eine vom Auftraggeber abgenommene und veröffentlichte Produktion sowie daraus entnommene kurze Ausschnitte, Standbilder oder Making-of-Material zu eigenen Referenz-, Portfolio-, Marketing- und Demonstrationszwecken zu verwenden und auf der eigenen Website, in Präsentationen sowie auf Social-Media-Kanälen zu zeigen.

Die Referenznutzung erfolgt nur im Rahmen der Rechte, die dem Produzenten hierfür tatsächlich zustehen. Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte, an denen Rechte Dritter bestehen, werden nur im erforderlichen Umfang und nur insoweit als Referenz verwendet, wie dies rechtlich zulässig ist. Der Auftraggeber bleibt für die Rechte an von ihm bereitgestellten Materialien auch dann verantwortlich, wenn diese Bestandteil der vom Produzenten zu Referenzzwecken verwendeten Produktion sind.

Auf begründeten Wunsch des Auftraggebers kann im jeweiligen Auftrag vereinbart werden, dass eine bestimmte Produktion nicht oder erst nach einem bestimmten Zeitpunkt zu Referenzzwecken veröffentlicht wird.

§ 15 Aufbewahrung von Produktionsdaten

Der Produzent verpflichtet sich, die im Rahmen der Produktion aufgezeichneten Rohdaten für einen Zeitraum von drei Monaten nach Fertigstellung der Produktion aufzubewahren.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Produzent berechtigt, die Rohdaten, Projektdateien und sonstigen Produktionsdaten zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder abweichende schriftliche Vereinbarung besteht.

Eine darüber hinausgehende Archivierung oder Sicherung von Rohdaten und Projektdateien kann gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

Der Auftraggeber ist selbst für die dauerhafte Sicherung der ihm übergebenen fertigen Produktionen verantwortlich.

§ 16 Verschiebung von Drehtagen

Wird ein vereinbarter Drehtag vom Auftraggeber aus Gründen verschoben, die der Produzent nicht zu vertreten hat, ist eine Verschiebung bis 14 Werktage vor dem vereinbarten Drehtag kostenfrei möglich.

Bei einer Verschiebung innerhalb von 14 Werktagen bis zwei Werktage bzw. 48 Stunden vor dem vereinbarten Drehtag werden 40 % des vereinbarten Nettohonorars für den betreffenden Drehtag berechnet.

Bei einer Verschiebung innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Drehtag werden 60 % des vereinbarten Drehhonorars berechnet.

Die genannten prozentualen Ausfallhonorare werden auf das vereinbarte Nettohonorar für die betreffende Produktion bzw. den betreffenden Drehtag berechnet.

Bereits entstandene Kosten, insbesondere für Personal, Mietmaterial, Locations, Reisen oder externe Dienstleister, können unabhängig davon in tatsächlich entstandener Höhe berechnet werden.

Ein Ersatztermin wird gesondert vereinbart und entsprechend dem vereinbarten Auftrag berechnet.

§ 17 Ausfall oder Verschiebung durch den Produzenten

Kann ein vereinbarter Drehtag aufgrund von Krankheit, höherer Gewalt, technischen Ausfällen, Unwetter, Streiks oder sonstigen Umständen, die der Produzent nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, wird ein Ersatztermin vereinbart.

Der Produzent haftet in diesen Fällen nicht für mittelbare Schäden oder Folgekosten des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig.

Kann ein Dreh aufgrund äußerer Umstände technisch durchgeführt werden, der Auftraggeber entscheidet sich jedoch aus inhaltlichen oder ästhetischen Gründen gegen die Durchführung, gilt die Regelung über die Verschiebung von Drehtagen entsprechend.

§ 18 Drittanbieter und Subunternehmer

Der Produzent ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags geeignete freie Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Dienstleister einzusetzen.

Soweit der Einsatz bestimmter Dienstleister im Angebot vorgesehen oder mit dem Auftraggeber abgestimmt wurde, gelten deren Leistungen als Bestandteil der vereinbarten Produktion.

Der Produzent ist berechtigt, einzelne technische oder kreative Leistungen an geeignete Dritte zu vergeben, sofern dadurch der vereinbarte Produktionszweck nicht beeinträchtigt wird.

Kosten für zusätzlich vom Auftraggeber gewünschte oder nachträglich beauftragte Drittleistungen werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern sie nicht bereits Bestandteil des Angebots sind.

§ 19 Drittanbieterinhalte und Lizenzen

Für die Produktion können Inhalte und Leistungen Dritter eingesetzt werden, insbesondere Musik, Soundeffekte, Stockmaterial, Fotografien, Schriften, Templates, Plugins, Software, Sprecherleistungen sowie KI-basierte Inhalte und Dienste.

Der Auftraggeber erhält durch die Einräumung der Nutzungsrechte an der fertigen Produktion keine weitergehenden Rechte an den darin verwendeten Drittanbieterinhalten, als diese nach den jeweiligen Lizenzbedingungen bestehen.

Die Lizenzbedingungen des jeweiligen Anbieters bleiben maßgeblich. Der Auftraggeber darf lizenzierte Inhalte nur im Rahmen der für die konkrete Nutzung erworbenen Rechte verwenden.

Wünscht der Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Inhalts oder Dienstes, der nur unter bestimmten Lizenzbedingungen genutzt werden darf, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die von ihm gewünschte Nutzung, sofern die Lizenzbeschaffung nicht ausdrücklich als Leistung des Produzenten vereinbart wurde.

Kosten für zusätzliche oder nachträglich erforderliche Lizenzen werden dem Auftraggeber berechnet, sofern sie nicht Bestandteil des ursprünglichen Angebots sind.

Der Produzent übernimmt keine Garantie dafür, dass Drittanbieter ihre Lizenzbedingungen oder technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss der Produktion unverändert beibehalten.

§ 20 Verantwortungsbereiche

Der Produzent ist für die rechtmäßige Verwendung derjenigen Inhalte und Materialien verantwortlich, die er selbst erstellt, beschafft oder ausdrücklich als Bestandteil der Produktion lizenziert, soweit dies im jeweiligen Auftrag vereinbart wurde.

Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten oder ausdrücklich vorgegebenen Inhalte und Materialien verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers umfasst insbesondere die Berechtigung zur Nutzung von Bild-, Video- und Tonaufnahmen, die durch andere Produktionsfirmen, Fotografen, Agenturen oder sonstige Dritte erstellt wurden.

Die Übergabe einer Datei oder eines sonstigen Materials an den Produzenten stellt für sich genommen keinen Nachweis über die Rechteinhaberschaft des Auftraggebers dar. Der Auftraggeber versichert jedoch mit der Bereitstellung und Beauftragung der Verwendung, dass die erforderlichen Rechte für den vereinbarten Produktionszweck vorhanden sind, soweit ihm keine entgegenstehenden Rechte oder Beschränkungen bekannt sind.

Der Produzent ist nicht verpflichtet, die Herkunft, Rechtekette oder bestehenden Nutzungsbeschränkungen von durch den Auftraggeber bereitgestellten Materialien ohne ausdrückliche Beauftragung eigenständig zu überprüfen.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Köln als Gerichtsstand vereinbart, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

Der Erfüllungsort richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Soweit diese AGB Regelungen enthalten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht wirksam vereinbart werden können, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.